

# Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herzoggeheben  
im  
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. August 1913.

Nr. 41.

<b>Inhalt:</b> 1. Realstatistik: Uebersicht über die Verhältnisse der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen zur Verwaltung von Sachverständigenberatern Seite 749	
2. Finanzstatistik: Uebersicht über die Einnahmen an Steuern, Zinsen und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schluß des Monats Juli 1913 . . . . . 760	
Nachricht aus dem Reichs- und Provinzial-Verwaltungsamt über die Einnahmen der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schluß des Monats Juli 1913 . . . . . 761	
3. Marine und Schifffahrt: Ergebnisse des zweiten Nachtrags zur „Marine-Liste der deutschen Verfahrts- und Unterhaltungsstellen für 1913“ . . . . . 761	

4. Versicherungsstatistik: Uebersicht über die Versicherungsprämien nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 761	
Uebersicht über die Versicherungsprämien nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 762	
Uebersicht über die Versicherungsprämien nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 763	
5. Zoll- und Einnahmestatistik: Uebersicht über die Einnahmen der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen in dem Gebiete der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schluß des Monats Juli 1913 . . . . . 766	
Uebersicht über die Einnahmen der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schluß des Monats Juli 1913 . . . . . 767	
6. Statistik über die Einnahmen der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen in dem Gebiete der Reichs- und Provinzial-Verwaltungen für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schluß des Monats Juli 1913 . . . . . 768	

## I. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Adolf Strauch zum Konsul in Libreville zu ernennen befohlen.

Dem mit der Bestreitung des Kaiserlichen Konsulats in Hongkong beauftragten Dragomanabschreiber Neuer ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Uebersetzungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Walter in Aischang ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Uebersetzungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.